

Allgemeine Geschäftsbedingungen Naturo Bodenbeläge Karlsruhe

■ § 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Naturo Bodenbeläge Karlsruhe, Robert Adams, gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden. Kunde im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher (§ 13 BGB) als auch Unternehmer (§ 14 BGB).
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteile, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag oder in einem Änderungsvertrag schriftlich niederzulegen.

■ § 2 Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Änderungen insbesondere in Form, Farbe, Gewicht und/oder der Oberflächenstruktur sowie sonstige technische Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
2. Während des Eigentumsvorbehaltes ist der Kunde verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Der Kunde hat die erforderlichen Pflege- und Instandhaltungsarbeiten auf eigene Kosten durchzuführen. Dabei sind insbesondere etwaige Produktinformationen oder Pflegeanleitungen zu beachten.
3. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Wir übernehmen kein Beschaffungsrisiko. Wir sind berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, soweit wir trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages den Lieferbestand nicht erhalten; unsere Verantwortlichkeit für Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Wir werden den Käufer unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn wir zurücktreten wollen, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben; im Falle des Rücktritts werden dem Käufer die entsprechenden Gegenleistungen unverzüglich erstattet.

■ § 3 Eigentumsvorbehalt

1. Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.
Bei Verträgen mit Unternehmern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Der Kunde hat die erforderlichen Pflege- und Instandhaltungsarbeiten, die sich insbesondere aus unseren Produktinformationen ergeben, auf eigene Kosten durchzuführen.
3. Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.
4. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziff. 3 dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.
5. Der Unternehmer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt oder in Zahlungsverzug gerät.
6. Die Be- und Verarbeitung der Ware nimmt der Unternehmer für uns vor, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird. Sofern der Kunde allein Eigentum an der neuen Ware erwirbt, sind sich der Kunde und wir darüber einig, dass wir an der Neuware Miteigentum im Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zu den übrigen verarbeiteten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung eingeräumt erhalten. Verbindet der Kunde den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an uns ab.

■ § 4 Vergütung

1. Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich unsere Preise „ab Werk“. Ist der Kunde ein Verbraucher, sind die Preise einschließlich Mehrwertsteuer und Normalverpackung angegeben. Etwaige Transport- und Versicherungskosten sowie weitere zusätzliche Ausgaben stellen wir gesondert in Rechnung.
Gegenüber einem Unternehmen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, sofort nach Abschluss des Kaufvertrages und Übergabe der Ware den vereinbarten Kaufpreis bar, per Überweisung oder Eurocheckkarte zu bezahlen. Sofern wir die Ware nicht vorrätig haben und bestellen müssen, hat der Kunde sofort nach Abschluss des Kaufvertrages eine Anzahlung von 30% des vereinbarten Kaufpreises bar, per Überweisung oder Eurocheckkarte zu leisten. Die restlichen 70% des Kaufpreises sind spätestens bei Lieferung bar oder per Verrechnungsscheck zu bezahlen.
3. Der Verbraucher hat während seines Verzuges die Geldschuld in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
Der Unternehmer hat während seines Verzuges die Geldschuld in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber dem Unternehmer behalten wir uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
4. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen oder Ansprüche. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

■ § 5 Gefährübergang

1. Ist der Käufer Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, bei Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über.
2. Ist der Kunde Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Ware auch beim Versendungskauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Kunden über.
3. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde in Verzug der Annahme ist.

■ § 6 Gewährleistung

Für Mängel haften wir nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Vertragsgegenstand ist ausschließlich das verkaufte Produkt mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck gemäß der Produktbeschreibung. Andere oder weitergehende Eigenschaften und/oder Merkmale oder ein darüber hinausgehender Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
2. Bei unseren Bodenbelägen handelt es sich, mit Ausnahme der Bodenbeläge aus Laminat, um Naturprodukte. Diese können in Form, Farbe, Gewicht und Oberflächenstruktur geringfügig von den Mustern oder den Vorgaben in den Produktbeschreibungen abweichen, ohne den Wert oder die Tauglichkeit der Ware zu beeinträchtigen. Aus Sachmängeln, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem uns erkennbaren Gebrauch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, kann der Kunde keine weiteren Rechte herleiten. Änderungen im Sinne des § 2 Ziff. 1 stellen keine Sachmängel dar.
3. Der Käufer trägt die Beweislast dafür, dass eine von Naturo behauptete Werbeaussage ursächlich für seine Kaufentscheidung gewesen ist.
4. Weist die Ware bei Gefährübergang einen Sachmangel auf, so sind wir zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Sofern der Kunde ein Verbraucher ist, haften wir für Sachmängel nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Ist der Kunde ein Unternehmer, erfolgt die Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Zur Erfüllung dieser Gewährleistungsverpflichtung hat der Kunde uns eine angemessene Frist zu gewähren. Im Falle der Ersatzlieferung beträgt diese Frist 4 Wochen.

Die Kosten der Nacherfüllung, insbesondere Transport, Wege, Arbeits- und Materialkosten, gehen zu unseren Lasten. Machen diese Kosten mehr als 50% des Lieferwertes aus, sind wir berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern.

5. Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, in einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist nicht erfolgt oder verweigert wird, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, eine dem Mangelumfang entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder – in den Grenzen des nachfolgenden § 7 – Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

6. § 478 BGB bleibt unberührt.

7. Für Gegenstände, die im Rahmen einer Nachbesserung als Ersatz geliefert werden, gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend.

8. Für fremde Erzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die uns gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses zustehen. Diese Gewährleistungsansprüche entsprechen mindestens den Gewährleistungsansprüchen dieses Vertrages. Befriedigt der Dritte berechnigte Ansprüche des Kunden nicht, so haften wir nach Maßgabe unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

9. Die Gewährleistung entfällt, wenn die Ware durch den Kunden oder Dritte unsachgemäß verlegt, verarbeitet oder gepflegt wird. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Hinweise in unseren Produktinformationen nicht beachtet werden. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind.

■ § 7 Allgemeine Haftung

1. Wir haften uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn
 - a) der Schaden auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht; oder
 - b) eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorgesehen ist; oder
 - c) es sich um einen Personenschaden handelt.
2. Für die schuldhaftes Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haften wir im übrigen nur für den vertrags-typischen Schaden und nur bis zur Höhe von 10.000 Euro für Sachschäden und 5.000 Euro für reine Vermögensschäden.
3. Weitergehende vertragliche und deliktische Ansprüche sind ausgeschlossen.
4. Im Falle der Verletzung vorvertraglicher Pflichten oder eines schon bei Vertragsschluss bestehende Leistungs-hindernisses (§§ 311 II, 311 a BGB) beschränkt sich unsere Ersatzpflicht auf das negative Interesse.
5. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt wird, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
6. Dem Unternehmer steht ein Rücktritt vom Vertrag nur bei von uns zu vertretenden Pflichtverletzungen zu.
7. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für gebrauchte Waren. Für Sachmängel haften wir nur bei ausdrück-licher Garantieübernahme, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
8. Der Nacherfüllungsanspruch des Kunden, der Verbraucher ist, verjährt vorbehaltlich des § 438 Abs.1 Nr.2 BGB in 3 Jahren ab Lieferung der Ware, bei gebrauchten Sachen in einem Jahr ab Lieferung. Dementsprechend ist das Recht auf Rücktritt und Minderung ausgeschlossen.
Für Schadensersatzansprüche beträgt die Verjährungsfrist vorbehaltlich des § 438 Abs.1 Nr.2 BGB 3 Jahre.

Sofern der Kunde Unternehmer ist, verjähren Ansprüche, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, vorbehaltlich der §§ 438 Abs.1 Nr.2, 479 BGB, einheitlich in 1 Jahr ab Lieferung der Ware. Dies gilt unabhängig davon, ob die Pflichtverletzung in einem Sachmangel oder in einer Verletzung einer sonstigen Vertragspflicht besteht. Dementsprechend ist auch das Recht auf Rücktritt und Minderung eines Jahres ab Lieferung ausgeschlossen.

Für die Geltendmachung von Personenschäden, Schäden, die unter das Produkthaftungsgesetz fallen, sowie Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auch der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht beruhen, bleibt es bei der gesetzlichen Verjährung.

■ § 8 Verlegen und Montage

Für den Fall, dass wir vertraglich auch das Verlegen unserer Bodenbeläge schulden, gelten folgende Bestimmungen:

1. Gegenstand dieses Vertrags ist ausschließlich die Lieferung und das Verlegen unserer Bodenbeläge gemäß unseren Produkt- und Leistungsbeschreibungen. Andere oder weitergehende Eigenschaften und/oder Merkmale oder Leistungen gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
2. Weist das Werk bei Abnahme einen Sachmangel auf, so sind wir zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Mängelbeseitigung oder Herstellung eines neuen Werks.
Zur Erfüllung dieser Gewährleistungsverpflichtung hat der Kunde uns eine angemessene Frist zu gewähren. Im Falle der Neuerstellung eines neuen Werks beträgt diese Frist 4 Wochen.

Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, in einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist nicht erfolgt oder verweigert wird, ist der Kunde berechtigt, seine gesetzlichen Rechte geltend zu machen.

3. Die Abnahme gilt als erfolgt, soweit die erbrachte Leistung als im wesentlichen vertragsgemäß anerkannt wird. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn das Werk in Benutzung genommen wird oder in Benutzung genommen werden könnte, ohne dass behauptete Mängel die Funktionalität des Werkes beeinträchtigen würden.

4. Der Kunde hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
Hilfsmansschaften, wie Handlager, wenn nötig auch Maurer, Zimmerer, Schlosser, sonstige Facharbeiter, mit dem von diesen benötigten Werkzeug in der erforderlichen Zahl, alle Erd-, Beton-, Bau-, Stemm-, Gerüst-, Verputz-, Malerarbeiten und sonstige branchenfremden Nebenarbeiten, einschließlich der dazu benötigten Baustoffe, die zur Verlegung erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe, wie Rüsthalzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmittel, Schmiermittel, Brennstoffe usw., ferner Gerüste, Hebezeug und andere Vorrichtungen, Betriebskraft und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allgemeine Beleuchtung, bei der Montagestelle genügend große geeignete, trockene und verschleißbare Räume für die Aufbewahrung der von uns gelieferten Maschinen, Maschinenteile, Apparaturen, Materialien und Werkzeuge sowie für unser Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume. Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die ggf. erforderlich sind.

5. Vor Beginn der Verlegearbeiten hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnliche Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Verzögert sich die Verlegung oder Anlieferung oder Räumung der Baustelle durch Umstände, insbesondere auf der Baustelle, ohne unser Verschulden, so hat der Vertragspartner in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeiten und erforderliche Reisen unsererseits oder unseres Hilfspersonals zu tragen.

6. Der Kunde hat unseren Mitarbeitern auf Verlangen eine schriftliche Bescheinigung über Beginn, Dauer und Beendigung der Verlegearbeiten unverzüglich anzufertigen und auszuhandigen.

7. Die Mängelansprüche des Kunden verjähren vorbehaltlich des § 634 a 1 Nr. 2 BGB in 1 Jahr ab Abnahme des Werks. Dementsprechend ist das Recht auf Rücktritt und Minderung ausgeschlossen.
Für die Geltendmachung von Personenschäden sowie Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht beruhen, bleibt es bei der gesetzlichen Verjährung.

8. Soweit in diesem Paragraph keine speziellen Regelungen für den Fall getroffen wurden, das wir vertraglich auch das Verlegen unserer Bodenbeläge schulden, gelten die übrigen Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

■ § 9 Schlussbestimmung

1. Die Rechte des Kunden aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar.
2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Karlsruhe. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
3. Sollen einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner sind sich dabei einig, dass unwirksame oder unwirksam gewordene Klauseln durch wirksame Vereinbarungen ersetzt werden, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen Willen am nächsten kommen. Die Regelungen hinsichtlich unwirksamer oder unwirksam gewordener Klauseln gelten entsprechend für Regelungslücken.
4. Es gilt ausschließlich deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.